

TE Vwgh Erkenntnis 2015/3/25 Ro 2014/12/0036

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.03.2015

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein;
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
64/03 Landeslehrer;

Norm

LDG 1984 §15;
LDG 1984 §29 Abs1;
LDG 1984 §30 Abs1;
LDG 1984 §32 Abs1;
LDG 1984 §59a;
LDG 1984 §80 Abs4;
LDG 1984 §80;
VwGG §42 Abs2 Z1;
VwRallg;

1. LDG 1984 § 15 heute
 2. LDG 1984 § 15 gültig ab 29.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 166/2023
 3. LDG 1984 § 15 gültig von 24.12.2020 bis 28.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2020
 4. LDG 1984 § 15 gültig von 01.01.2019 bis 23.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 5. LDG 1984 § 15 gültig von 01.09.2008 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2007
 6. LDG 1984 § 15 gültig von 01.09.2005 bis 27.04.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 47/2001
 7. LDG 1984 § 15 gültig von 01.09.2001 bis 31.08.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 47/2001
 8. LDG 1984 § 15 gültig von 01.08.1997 bis 31.08.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/1998
 9. LDG 1984 § 15 gültig von 01.08.1997 bis 31.07.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/1997
 10. LDG 1984 § 15 gültig von 01.08.1996 bis 31.07.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997
 11. LDG 1984 § 15 gültig von 01.08.1996 bis 31.07.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 392/1996
 12. LDG 1984 § 15 gültig von 01.01.1995 bis 31.07.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 297/1995
 13. LDG 1984 § 15 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 43/1995
 14. LDG 1984 § 15 gültig von 01.09.1993 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 519/1993
 15. LDG 1984 § 15 gültig von 01.09.1984 bis 31.08.1993
-
1. LDG 1984 § 29 heute
 2. LDG 1984 § 29 gültig ab 10.10.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 143/2024
 3. LDG 1984 § 29 gültig von 01.09.1984 bis 09.10.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 143/2024

1. LDG 1984 § 30 heute
2. LDG 1984 § 30 gültig ab 01.09.1984

1. LDG 1984 § 32 heute
2. LDG 1984 § 32 gültig ab 30.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 205/2022
3. LDG 1984 § 32 gültig von 01.09.2018 bis 29.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
4. LDG 1984 § 32 gültig von 12.01.2013 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2013
5. LDG 1984 § 32 gültig von 29.12.2007 bis 11.01.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2007
6. LDG 1984 § 32 gültig von 01.09.2006 bis 28.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 165/2005
7. LDG 1984 § 32 gültig von 01.01.1994 bis 31.08.2006 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 16/1994
8. LDG 1984 § 32 gültig von 01.09.1984 bis 31.12.1993

1. LDG 1984 § 59a heute
2. LDG 1984 § 59a gültig ab 01.01.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2025
3. LDG 1984 § 59a gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 210/2013
4. LDG 1984 § 59a gültig von 01.09.2005 bis 27.04.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 119/2002
5. LDG 1984 § 59a gültig von 01.09.2005 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002
6. LDG 1984 § 59a gültig von 01.09.2005 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 47/2001
7. LDG 1984 § 59a gültig von 01.07.2005 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2005
8. LDG 1984 § 59a gültig von 01.01.2003 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 119/2002
9. LDG 1984 § 59a gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002
10. LDG 1984 § 59a gültig von 01.09.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 47/2001
11. LDG 1984 § 59a gültig von 01.01.2000 bis 31.08.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2000
12. LDG 1984 § 59a gültig von 01.07.1997 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997
13. LDG 1984 § 59a gültig von 01.10.1994 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 665/1994
14. LDG 1984 § 59a gültig von 01.09.1993 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 519/1993
15. LDG 1984 § 59a gültig von 01.01.1993 bis 31.08.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 873/1992

1. LDG 1984 § 80 heute
2. LDG 1984 § 80 gültig ab 24.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2020
3. LDG 1984 § 80 gültig von 01.01.2014 bis 23.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 210/2013
4. LDG 1984 § 80 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 151/2013
5. LDG 1984 § 80 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 210/2013
6. LDG 1984 § 80 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2012
7. LDG 1984 § 80 gültig von 01.01.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2011
8. LDG 1984 § 80 gültig von 01.05.1995 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 297/1995
9. LDG 1984 § 80 gültig von 01.12.1987 bis 30.04.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 641/1987

1. LDG 1984 § 80 heute
2. LDG 1984 § 80 gültig ab 24.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2020
3. LDG 1984 § 80 gültig von 01.01.2014 bis 23.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 210/2013
4. LDG 1984 § 80 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 151/2013
5. LDG 1984 § 80 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 210/2013
6. LDG 1984 § 80 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2012
7. LDG 1984 § 80 gültig von 01.01.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2011
8. LDG 1984 § 80 gültig von 01.05.1995 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 297/1995
9. LDG 1984 § 80 gültig von 01.12.1987 bis 30.04.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 641/1987

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Sulyok, die Hofräte Dr. Zens und Dr. Pfiel sowie die Hofrätinnen Mag. Nussbaumer-Hinterauer und Mag. Rehak als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Artmann, über die ordentliche Revision des Landesschulrates für Burgenland, vertreten durch die Finanzprokurator, Singerstraße 17-19, 1011 Wien, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Burgenland vom 31. Jänner 2014, Zl. Ü A2D/01/2014.001/006, betreffend Feststellungen i.A. Weisung (mitbeteiligte Partei:

Mag. RA in W, vertreten durch Dr. Walter Riedl, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Franz Josefs Kai 5), zu Recht erkannt:

Spruch

Das angefochtene Erkenntnis wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Begründung

Die Mitbeteiligte steht als Landeslehrerin (Volksschuldirektorin) in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Burgenland.

Im Zuge eines gegen sie geführten Disziplinarverfahrens wurde sie mit einem im Instanzenzug ergangenen Bescheid der Disziplinaroberkommission für Landeslehrer für allgemeinbildende Pflichtschulen beim Amt der Burgenländischen Landesregierung vom 7. September 2012 suspendiert. Dieser Bescheid wurde in der Folge mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 25. Jänner 2013, Zl. 2012/09/0154, wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes aufgehoben. Im Anschluss daran hat die Disziplinaroberkommission mit Bescheid vom 8. Mai 2013 den erstinstanzlichen Suspendierungsbescheid aufgehoben und die Sache zur neuerlichen Verhandlung an die erstinstanzliche Behörde zurückverwiesen.

Am 7. Juni 2013 erging an die Mitbeteiligte seitens des Landesschulrates für Burgenland folgende Erledigung:

"Sehr geehrte Frau Direktorin!

Der Landesschulrat für Burgenland als Dienstbehörde verzichtet bis auf weiteres auf Ihre Dienstleistung als Leiterin der Volksschule W (Lehramtliche Pflichten und Dienstpflichten des Leiters).

Die Ihnen zustehenden Bezüge werden weiterhin in vollem Ausmaß zur Anweisung gebracht."

Die anwaltlich vertretene Mitbeteiligte ging in einer Eingabe vom 11. September 2013 davon aus, dass die Erledigung vom 7. Juni 2013 eine Weisung sei, durch welche die Untersagung der Dienstaussübung (mit Deklaration als "Verzicht") zum Ausdruck gebracht worden sei. Sie beantragte dort einen Abspruch darüber, ob die Weisung, mit welcher ihr die Dienstverrichtung auf ihrem Arbeitsplatz untersagt werde, zu befolgen sei bzw. ob sie rechtswidrig sei.

Mit Bescheid des Landesschulrates für Burgenland vom 14. November 2013 wurde hierüber wie folgt abgesprochen:

"Gemäß § 56 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991- AVG, BGBl. Nr. 51 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr.161/2013 in Verbindung mit § 30 des Landeslehrer- Dienstrechtsgesetzes - LDG 1984, BGBl. Nr. 302/1984, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 151/2013, wird festgestellt, dass der vom Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates für Burgenland am 07. Juni 2013 an die Mitbeteiligte schriftlich ergangene Verzicht auf die Dienstleistung vom 07. Juni 2013, Zahl: LSR/LL- 2239.150165/83-2013, als Weisung im Sinne des § 30 LDG 1984 anzusehen ist und eine Verpflichtung besteht, dieser Weisung nachzukommen, da kein subjektives Recht auf Verwendung auf dem Arbeitsplatz als Direktorin der Volksschule W besteht.""Gemäß Paragraph 56, des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991- AVG, BGBl. Nr. 51 in der Fassung des Gesetzes Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr.161 aus 2013, in Verbindung mit Paragraph 30, des Landeslehrer- Dienstrechtsgesetzes - LDG 1984, Bundesgesetzblatt Nr. 302 aus 1984,, in der Fassung des Gesetzes Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 151 aus 2013,, wird festgestellt, dass der vom Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates für Burgenland am 07. Juni 2013 an die Mitbeteiligte schriftlich ergangene Verzicht auf die Dienstleistung vom 07. Juni 2013, Zahl: LSR/LL- 2239.150165/83-2013, als Weisung im Sinne des Paragraph 30, LDG 1984 anzusehen ist und eine Verpflichtung besteht, dieser Weisung nachzukommen, da kein subjektives Recht auf Verwendung auf dem Arbeitsplatz als Direktorin der Volksschule W besteht."

Die Dienstbehörde vertrat in diesem Bescheid - zusammengefasst - die Auffassung, die Erledigung vom 7. Juni 2013 sei als Weisung im Verständnis des § 30 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 302 (im Folgenden:

LDG 1984), zu qualifizieren. Eine eindeutige Bezeichnung als Weisung sei hierfür nicht erforderlich. Aus der getroffenen Anordnung gehe hervor, dass der Mitbeteiligten ein bindendes dienstliches Verhalten auferlegt werde, nämlich sich faktisch der Ausübung jedweder Tätigkeit an ihrem Arbeitsplatz zu enthalten. Der die Weisung erteilende Vorgesetzte sei zur Erteilung der Weisung zuständig gewesen, "Willkür" liege nicht vor. Der Landeslehrerin komme kein subjektives Recht auf faktische Ausübung ihrer Tätigkeit zu. Auch vor dem Hintergrund des objektiven Rechtes sei die Auffassung des weisungserteilenden Vorgesetzten, wonach ein Verzicht auf die Arbeitsleistung der Landeslehrerin zulässig sei, zumindest vertretbar. Die Dienstbehörde vertrat in diesem Bescheid - zusammengefasst - die Auffassung, die Erledigung vom 7. Juni 2013 sei als Weisung im Verständnis des Paragraph 30, des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984, Bundesgesetzblatt, Nr. 302 (im Folgenden: LDG 1984), zu qualifizieren. Eine eindeutige Bezeichnung als Weisung sei hierfür nicht erforderlich. Aus der getroffenen Anordnung gehe hervor, dass der Mitbeteiligten ein bindendes dienstliches Verhalten auferlegt werde, nämlich sich faktisch der Ausübung jedweder Tätigkeit an ihrem Arbeitsplatz zu enthalten. Der die Weisung erteilende Vorgesetzte sei zur Erteilung der Weisung zuständig gewesen, "Willkür" liege nicht vor. Der Landeslehrerin komme kein subjektives Recht auf faktische Ausübung ihrer Tätigkeit zu. Auch vor dem Hintergrund des objektiven Rechtes sei die Auffassung des weisungserteilenden Vorgesetzten, wonach ein Verzicht auf die Arbeitsleistung der Landeslehrerin zulässig sei, zumindest vertretbar.

Gegen diesen Bescheid erhob die Mitbeteiligte eine in der Folge als Beschwerde weiter behandelte Berufung. Auch dort ging sie davon aus, dass die Erledigung vom 7. Juni 2013 eine Weisung darstelle und wendete sich nicht gegen die diesbezüglich ausdrücklich getroffene Feststellung im dienstbehördlichen Bescheid.

Mit dem angefochtenen Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Burgenland vom 31. Jänner 2014 wurde im Spruchpunkt I. in Stattgebung der Beschwerde festgestellt, dass "die Weisung des amtsführenden Präsidenten des LSR an die BF vom 7.6.2013 betreffend den Verzicht auf ihre Dienstleistung als Leiterin der Volksschule W rechtsunwirksam (und von ihr nicht zu befolgen) ist." Mit dem angefochtenen Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Burgenland vom 31. Jänner 2014 wurde im Spruchpunkt römisch eins. in Stattgebung der Beschwerde festgestellt, dass "die Weisung des amtsführenden Präsidenten des LSR an die BF vom 7.6.2013 betreffend den Verzicht auf ihre Dienstleistung als Leiterin der Volksschule W rechtsunwirksam (und von ihr nicht zu befolgen) ist."

Im Spruchpunkt II. wurde ausgesprochen, dass die ordentliche Revision zulässig sei. Im Spruchpunkt römisch zwei. wurde ausgesprochen, dass die ordentliche Revision zulässig sei.

Nach Wiedergabe des Verwaltungsgeschehens führte es in rechtlicher Hinsicht Folgendes aus:

"4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Die Anträge der BF werden als solche auf Feststellung der Rechtsunwirksamkeit der Weisung bzw des Nichtbestehens einer Befolgungspflicht angesehen. Sie sind zulässig, weil die Weisung von einem unzuständigen Organ erfolgte und gegen das Willkürverbot verstößt (siehe 4.4. und 4.5.).

4.2. Der angefochtene Bescheid qualifiziert den erklärten Verzicht auf die Dienstleistung als Weisung iSd § 30 LDG. Er spricht aus, dass sie zu befolgen sei, 'da kein subjektives Recht auf Verwendung auf dem Arbeitsplatz als Direktorin besteht'. Die Aufnahme einer Begründung in den Spruchteil eines Bescheides ist verfahrensrechtlich nicht vorgesehen. Als Rechtsgrundlage wird § 30 Landeslehrer - Dienstrechtsgesetz (LDG) zitiert, der die Dienstpflichten der Landeslehrer gegenüber Vorgesetzten regelt. In seinem Abs 1 steht die Pflicht, Weisungen der Vorgesetzten zu befolgen, soweit verfassungsgesetzlich nicht anderes bestimmt ist. 4.2. Der angefochtene Bescheid qualifiziert den erklärten Verzicht auf die Dienstleistung als Weisung iSd Paragraph 30, LDG. Er spricht aus, dass sie zu befolgen sei, 'da kein subjektives Recht auf Verwendung auf dem Arbeitsplatz als Direktorin besteht'. Die Aufnahme einer Begründung in den Spruchteil eines Bescheides ist verfahrensrechtlich nicht vorgesehen. Als Rechtsgrundlage wird Paragraph 30, Landeslehrer - Dienstrechtsgesetz (LDG) zitiert, der die Dienstpflichten der Landeslehrer gegenüber Vorgesetzten regelt. In seinem Absatz eins, steht die Pflicht, Weisungen der Vorgesetzten zu befolgen, soweit verfassungsgesetzlich nicht anderes bestimmt ist.

4.3. Der 'Verzicht auf Ihre Arbeitsleistung' drückt schon sprachlich keine Anordnung aus. Die 'Weisung' verlangt kein bestimmtes Verhalten der BF, insbesondere drückt sie - aus welchen Gründen immer - nicht aus, dass die BF nicht mehr als Direktorin arbeiten dürfe. Sprachlich ist er als Erlaubnis zum Fernbleiben vom Dienst als Direktorin zu verstehen. Eine ihre Arbeit betreffende Unterlassungspflicht kommt nicht klar zum Ausdruck. Deshalb mangelt es dem ausgesprochenen Verzicht am normativen Gehalt und liegt keine Weisung vor.

4.4. In der Begründung des angefochtenen Bescheides wird der Verzicht als 'Dienstfreistellung' bezeichnet, wobei auch hier nicht ausgedrückt wird, was die Dienstbehörde darunter versteht. Das LDG kennt den Begriff Dienstfreistellung (nur) in seinem § 15 im Zusammenhang mit der Ausübung bestimmter politischer Mandate (und anderen hier nicht Betracht kommenden Fällen der §§ 58d ff). 4.4. In der Begründung des angefochtenen Bescheides wird der Verzicht als 'Dienstfreistellung' bezeichnet, wobei auch hier nicht ausgedrückt wird, was die Dienstbehörde darunter versteht. Das LDG kennt den Begriff Dienstfreistellung (nur) in seinem Paragraph 15, im Zusammenhang mit der Ausübung bestimmter politischer Mandate (und anderen hier nicht Betracht kommenden Fällen der Paragraphen 58 d, ff).

Eine Dienstfreistellung bedeutet dienstrechtlich, dass der (aus einem bestimmten Grund) Freigestellte gerechtfertigt vom Dienst abwesend ist, also keinen Dienst verrichten muss. Eine solche Möglichkeit einer Dienstfreistellung ist dem LDG im Anlassfall allerdings nicht zu entnehmen. Eine Untersagung der weiteren Dienstleistung durch die Dienstbehörde kommt nur bei dienstunfähigen Personen in Betracht.

Das Unterbleiben der Dienstverrichtung einer dienstfähigen Beamtin, wie der BF, kann gegen ihren Willen rechtens nur durch eine Suspendierung oder Abberufung von der Direktorenstellung (Versetzung) und Zuweisung zur Lehrerreserve erreicht werden (siehe § 19 LDG). Die Suspendierung ist bisher gescheitert. Erkennbar wird mit der 'Verzichtserklärung' versucht, das angestrebte Ziel, die Dienstverrichtung der BF zu unterbinden, zu erreichen. Da für den in diesem Sinne zu verstehenden 'Verzicht' im Anlassfall aber jede Rechtsgrundlage im Gesetz fehlt, liegt in seinem Ausspruch Willkür des Weisungsgebers und seine Unzuständigkeit zur Weisungserteilung vor. Eine solche 'Weisung' muss nicht befolgt werden. Das Unterbleiben der Dienstverrichtung einer dienstfähigen Beamtin, wie der BF, kann gegen ihren Willen rechtens nur durch eine Suspendierung oder Abberufung von der Direktorenstellung (Versetzung) und Zuweisung zur Lehrerreserve erreicht werden (siehe Paragraph 19, LDG). Die Suspendierung ist bisher gescheitert. Erkennbar wird mit der 'Verzichtserklärung' versucht, das angestrebte Ziel, die Dienstverrichtung der BF zu unterbinden, zu erreichen. Da für den in diesem Sinne zu verstehenden 'Verzicht' im Anlassfall aber jede Rechtsgrundlage im Gesetz fehlt, liegt in seinem Ausspruch Willkür des Weisungsgebers und seine Unzuständigkeit zur Weisungserteilung vor. Eine solche 'Weisung' muss nicht befolgt werden.

4.5. Gegen das Willkürverbot wurde auch verstoßen, weil es dem Bescheid an einer Sachgrundlage fehlt. Die Bescheidebegründung verweist, wie die BF zutreffend erkennt, nur lapidar auf ein anhängiges Disziplinarverfahren betreffend Dienstpflichtverletzungen der BF und 'eine belastende Situation zwischen der Schulleiterin und dem Schulerhalter, dem Lehrkörper sowie den Eltern', ohne diese auch nur mit einem Wort zu umschreiben. Dass den Schülerinnen und Schülern wegen des Verhaltens der Direktorin ein gedeihliches Lernen nicht ermöglicht ist (war) und deshalb der 'Verzicht' erforderlich ist (war), um dieses Lernen wieder herzustellen, wird bloß behauptet, aber nicht konkretisiert. Kein Sachverhaltselement wurde genannt und einem Beweisverfahren unterzogen. Für die behördlichen Schlussfolgerungen fehlt jeder Ansatz einer Begründung."

Zur Zulässigkeit der ordentlichen Revision führte das Landesverwaltungsgericht Burgenland Folgendes aus:

"Die ordentliche Revision ist zulässig, weil im gegenständlichen Verfahren eine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt, weil die (Un-)Zulässigkeit einer 'Dienstfreistellung' in der gegenständlichen Fallkonstellation in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht behandelt wurde.""Die ordentliche Revision ist zulässig, weil im gegenständlichen Verfahren eine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt, weil die (Un-)Zulässigkeit einer 'Dienstfreistellung' in der gegenständlichen Fallkonstellation in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht behandelt wurde."

Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die ordentliche Revision des Landesschulrates für Burgenland vor dem Verwaltungsgerichtshof.

Die revisionswerbende Partei macht der Sache nach inhaltliche Rechtswidrigkeit des angefochtenen Erkenntnisses mit dem Antrag geltend, der Verwaltungsgerichtshof möge in der Sache selbst entscheiden und den Bescheid der Dienstbehörde wiederherstellen. Hilfsweise wird die Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses beantragt.

Die Aufforderung zur Beantwortung der ordentlichen Revision binnen vier Wochen wurde der Mitbeteiligten zu Händen ihres anwaltlichen Vertreters vom Landesverwaltungsgericht am 19. März 2014 zugestellt. Eine Revisionsbeantwortung wurde nicht erstattet.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

§ 29, § 30 und § 32 Abs. 1 LDG 1984 (die wiedergegebenen Teile dieser Bestimmungen in der Stammfassung) lauten: Paragraph 29,, Paragraph 30 und Paragraph 32, Absatz eins, LDG 1984 (die wiedergegebenen Teile dieser Bestimmungen in der Stammfassung) lauten:

"4. Abschnitt

Dienstpflichten des Landeslehrers

Allgemeine Dienstpflichten

§ 29. (1) Der Landeslehrer ist verpflichtet, die ihm obliegenden Unterrichts-, Erziehungs- und Verwaltungsaufgaben unter Beachtung der geltenden Rechtsordnung treu, gewissenhaft und unparteiisch mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln aus eigenem zu besorgen. Paragraph 29, (1) Der Landeslehrer ist verpflichtet, die ihm obliegenden Unterrichts-, Erziehungs- und Verwaltungsaufgaben unter Beachtung der geltenden Rechtsordnung treu, gewissenhaft und unparteiisch mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln aus eigenem zu besorgen.

1. (2) Absatz 2, Der Landeslehrer hat in seinem gesamten Verhalten darauf Bedacht zu nehmen, daß das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben erhalten bleibt.
2. (3) Absatz 3, Der Landeslehrer hat um seine berufliche Fortbildung bestrebt zu sein.

Dienstpflichten gegenüber Vorgesetzten

§ 30. (1) Der Landeslehrer hat die Weisungen seiner Vorgesetzten, soweit verfassungsgesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zu befolgen. Paragraph 30, (1) Der Landeslehrer hat die Weisungen seiner Vorgesetzten, soweit verfassungsgesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zu befolgen.

1. (2) Absatz 2, Der Landeslehrer kann die Befolgung einer Weisung ablehnen, wenn die Weisung entweder von einem unzuständigen Organ erteilt worden ist oder die Befolgung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen würde.
2. (3) Absatz 3, Hält der Landeslehrer eine Weisung eines Vorgesetzten aus einem anderen Grund für rechtswidrig, so hat er, wenn es sich nicht wegen Gefahr im Verzug um eine unaufschiebbare Maßnahme handelt, vor Befolgung der Weisung seine Bedenken dem Vorgesetzten mitzuteilen. Der Vorgesetzte hat eine solche Weisung schriftlich zu erteilen, widrigenfalls sie als zurückgezogen gilt.

...

Dienstpflichten des Leiters

§ 32. (1) Der Leiter hat die ihm auf Grund seiner Funktion obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen. Paragraph 32, (1) Der Leiter hat die ihm auf Grund seiner Funktion obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen."

§ 80 LDG 1984 sah (auch) im Zeitpunkt der Erlassung der in Rede stehenden Weisung die Möglichkeit vor, Landeslehrer (vorläufig) zu suspendieren. Aus dem Grunde des § 80 Abs. 4 LDG 1984 hat jede Suspendierung, auch eine vorläufige, eine Kürzung des Monatsbezuges zur Folge. Paragraph 80, LDG 1984 sah (auch) im Zeitpunkt der Erlassung der in Rede stehenden Weisung die Möglichkeit vor, Landeslehrer (vorläufig) zu suspendieren. Aus dem Grunde des Paragraph 80, Absatz 4, LDG 1984 hat jede Suspendierung, auch eine vorläufige, eine Kürzung des Monatsbezuges zur Folge.

Die Revision ist - wovon auch das Landesverwaltungsgericht Burgenland ausgeht - zulässig, weil es sich - wie die folgenden Ausführungen zeigen - bei seiner Auslegung nicht auf Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes stützen konnte, bzw. von den dort dargelegten Grundsätzen abwich.

Das Landesverwaltungsgericht Burgenland vertrat im angefochtenen Erkenntnis zunächst die Auffassung, der Erledigung des Landesschulrates für Burgenland vom 7. Juni 2013 fehle es mangels Normativität am Weisungscharakter.

Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 27. September 2011, Zl. 2010/12/0125 = VwSlg. 18.220 A/2011, zu einer vergleichbaren Äußerung eines Vorgesetzten ausführte, dass sie bei verständiger Würdigung eine mit einem Verzicht auf die Dienstleistung "bis auf weiteres" verbundene Anordnung an den Beamten darstellt, dieser möge sich (als Folge dieses Verzichtes) auch faktisch der weiteren Ausübung jedweder Tätigkeit an seinem Arbeitsplatz zu enthalten. Dieses Verständnis hat im Übrigen auch die Mitbeteiligte der in Rede

stehenden Erledigung vom 7. Juni 2013 beigemessen und ihrer Antragstellung zugrunde gelegt. Der im Spruch des Bescheides vom 14. November 2013 getroffenen ausdrücklichen Feststellung, wonach es sich bei der erstgenannten Erledigung um eine Weisung handle, wurde in der später als Beschwerde gewerteten Berufung nicht entgegengetreten; auch im Berufungsantrag wurde eine Feststellung betreffend "die Weisung" begehrt (vgl. hiezu auch § 27 VwGVG). Schließlich hat auch das Landesverwaltungsgericht Burgenland nach dem Spruch seines Erkenntnisses über die Frage der Befolungspflicht der "Weisung des amtsführenden Präsidenten des LSR an die BF vom 7.6.2013" abgesprochen. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 27. September 2011, Zl. 2010/12/0125 = VwSlg. 18.220 A/2011, zu einer vergleichbaren Äußerung eines Vorgesetzten ausführte, dass sie bei verständiger Würdigung eine mit einem Verzicht auf die Dienstleistung "bis auf weiteres" verbundene Anordnung an den Beamten darstellt, dieser möge sich (als Folge dieses Verzichtes) auch faktisch der weiteren Ausübung jedweder Tätigkeit an seinem Arbeitsplatz zu enthalten. Dieses Verständnis hat im Übrigen auch die Mitbeteiligte der in Rede stehenden Erledigung vom 7. Juni 2013 beigemessen und ihrer Antragstellung zugrunde gelegt. Der im Spruch des Bescheides vom 14. November 2013 getroffenen ausdrücklichen Feststellung, wonach es sich bei der erstgenannten Erledigung um eine Weisung handle, wurde in der später als Beschwerde gewerteten Berufung nicht entgegengetreten; auch im Berufungsantrag wurde eine Feststellung betreffend "die Weisung" begehrt vergleiche , hiezu auch Paragraph 27, VwGVG). Schließlich hat auch das Landesverwaltungsgericht Burgenland nach dem Spruch seines Erkenntnisses über die Frage der Befolungspflicht der "Weisung des amtsführenden Präsidenten des LSR an die BF vom 7.6.2013" abgesprochen.

Es verneinte das Vorliegen einer Befolungspflicht deshalb, weil ihr "Willkür" im Verständnis der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes entgegen gestanden sei.

Dazu ist Folgendes auszuführen:

Darüber, welche Umstände gegeben sein müssen, um einer Behörde Willkür anzulasten, lässt sich keine allgemeine Aussage treffen. Ob Willkür vorliegt, kann nur nach dem Gesamtbild des Verhaltens der Behörde im einzelnen Fall entnommen werden. Ein willkürliches Verhalten der Behörde liegt nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes u.a. in der gehäuften Verkennung der Rechtslage, aber auch im Unterlassen jeglicher Ermittlungstätigkeit in einem entscheidenden Punkt oder dem Unterlassen eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens überhaupt, insbesondere in Verbindung mit einem Ignorieren des Parteivorbringens und einem leichtfertigen Abgehen vom Inhalt der Akten oder dem Außerachtlassen des konkreten Sachverhaltes. Auch eine denkmögliche Gesetzesanwendung kann Willkür indizieren (vgl. hiezu das hg. Erkenntnis vom 10. März 2009, Zl. 2008/12/0070, mwH). Darüber, welche Umstände gegeben sein müssen, um einer Behörde Willkür anzulasten, lässt sich keine allgemeine Aussage treffen. Ob Willkür vorliegt, kann nur nach dem Gesamtbild des Verhaltens der Behörde im einzelnen Fall entnommen werden. Ein willkürliches Verhalten der Behörde liegt nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes u.a. in der gehäuften Verkennung der Rechtslage, aber auch im Unterlassen jeglicher Ermittlungstätigkeit in einem entscheidenden Punkt oder dem Unterlassen eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens überhaupt, insbesondere in Verbindung mit einem Ignorieren des Parteivorbringens und einem leichtfertigen Abgehen vom Inhalt der Akten oder dem Außerachtlassen des konkreten Sachverhaltes. Auch eine denkmögliche Gesetzesanwendung kann Willkür indizieren vergleiche , hiezu das hg. Erkenntnis vom 10. März 2009, Zl. 2008/12/0070, mwH).

"Willkür" läge somit im vorliegenden Sachzusammenhang dann vor, wenn die Dienstbehörde auf Grund einer unververtretbaren Rechtsansicht von der Zulässigkeit eines Verzichtes auf die faktische Dienstleistung der Mitbeteiligten "bis auf weiteres" und ohne Angabe von Gründen ausgegangen wäre.

In diesem Zusammenhang folgt aus der Zugehörigkeit des § 29 Abs. 1 bzw. des § 32 Abs. 1 LDG 1984 zu dem mit "Dienstpflichten des Landeslehrers" übertitelten 4. Abschnitt des LDG 1984 sowie aus der Festlegung der Aufgabenerfüllung als Pflichten des Landeslehrers in diesen Gesetzesbestimmungen, ohne dass der Gesetzgeber dort oder an einer anderen Stelle des LDG 1984, insbesondere in dem die "Rechte des Landeslehrers" regelnden In diesem Zusammenhang folgt aus der Zugehörigkeit des Paragraph 29, Absatz eins, bzw. des Paragraph 32, Absatz eins, LDG 1984 zu dem mit "Dienstpflichten des Landeslehrers" übertitelten 4. Abschnitt des LDG 1984 sowie aus der Festlegung der Aufgabenerfüllung als Pflichten des Landeslehrers in diesen Gesetzesbestimmungen, ohne dass der Gesetzgeber dort oder an einer anderen Stelle des LDG 1984, insbesondere in dem die "Rechte des Landeslehrers" regelnden

5. Abschnitt, ein dem Inhalt dieser Verpflichtung entsprechendes Recht des Beamten, seine dienstlichen Aufgaben auch tatsächlich zu erbringen, formuliert hätte, das Fehlen eines subjektiven Rechtes des Landeslehrers auf faktische Ausübung seiner Tätigkeit (vgl. dazu die entsprechenden Aussagen des Verwaltungsgerichtshofes betreffend die Arbeitsplatzaufgaben eines Bundesbeamten in dem bereits zitierten hg. Erkenntnis vom 27. September 2011 bzw. zur Frage des Bestehens eines subjektiven Rechtes einer Landeslehrerin auf Vollausslastung im hg. Erkenntnis vom 21. Dezember 2011, Zl. 2011/12/0027 = VwSlg. 18.302 A/2011).

Auch ist das Landesverwaltungsgericht Burgenland im Unrecht, wenn es die Auffassung vertritt, Willkür liege hier vor, weil die Dienstbehörde durch die Erteilung der in Rede stehenden Weisung die Bestimmungen über die Suspendierung gemäß § 80 LDG 1984 habe umgehen wollen. Der der hier strittigen Weisung zugrunde liegende "Verzicht" auf die Dienstleistung der Mitbeteiligten unterscheidet sich nämlich von den Rechtsfolgen einer Suspendierung gemäß § 80 LDG 1984 insbesondere dadurch, dass die in § 80 Abs. 4 LDG 1984 an eine Suspendierung geknüpften bezugsrechtlichen Folgen nicht eintreten. Auch ist das Landesverwaltungsgericht Burgenland im Unrecht, wenn es die Auffassung vertritt, Willkür liege hier vor, weil die Dienstbehörde durch die Erteilung der in Rede stehenden Weisung die Bestimmungen über die Suspendierung gemäß Paragraph 80, LDG 1984 habe umgehen wollen. Der der hier strittigen Weisung zugrunde liegende "Verzicht" auf die Dienstleistung der Mitbeteiligten unterscheidet sich nämlich von den Rechtsfolgen einer Suspendierung gemäß Paragraph 80, LDG 1984 insbesondere dadurch, dass die in Paragraph 80, Absatz 4, LDG 1984 an eine Suspendierung geknüpften bezugsrechtlichen Folgen nicht eintreten.

Im Übrigen kann hier dahingestellt bleiben, ob "Willkür" im Verständnis der vorzitierten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes auch dann der Befolgungspflicht einer Weisung entgegen stehen könnte, wenn diese nicht die Rechtssphäre des Beamten, sondern auch den davon unberührten Rechtsvollzug betrifft, weil die von der Verwaltungsbehörde vertretene Auffassung, auf die Dienstleistung einer Landeslehrerin könne zulässigerweise ohne Angabe von Gründen verzichtet werden, auch vor dem Hintergrund der objektiven Rechtslage nicht gänzlich unvertretbar erscheint (in diesem Zusammenhang genügt es, gemäß § 43 Abs. 2 zweiter Satz VwGG auf die dafür im bereits zitierten hg. Erkenntnis vom 27. September 2011 ins Treffen geführten Gründe zu verweisen). Im Übrigen kann hier dahingestellt bleiben, ob "Willkür" im Verständnis der vorzitierten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes auch dann der Befolgungspflicht einer Weisung entgegen stehen könnte, wenn diese nicht die Rechtssphäre des Beamten, sondern auch den davon unberührten Rechtsvollzug betrifft, weil die von der Verwaltungsbehörde vertretene Auffassung, auf die Dienstleistung einer Landeslehrerin könne zulässigerweise ohne Angabe von Gründen verzichtet werden, auch vor dem Hintergrund der objektiven Rechtslage nicht gänzlich unvertretbar erscheint (in diesem Zusammenhang genügt es, gemäß Paragraph 43, Absatz 2, zweiter Satz VwGG auf die dafür im bereits zitierten hg. Erkenntnis vom 27. September 2011 ins Treffen geführten Gründe zu verweisen).

Gegen die hier vertretene Rechtsauffassung spricht auch nicht der Umstand, dass die §§ 15 und 59a ff. LDG 1984 Antragsrechte von Landeslehrern auf Dienstfreistellung bei Vorliegen von in diesen Bestimmungen näher genannten Gründen vorsehen. Während nämlich eine Antragstellung nach den zuletzt genannten Bestimmungen eine Entscheidungspflicht der Dienstbehörde auslöst, kann ein - hier vorliegender - Verzicht auf die Dienstleistung des Beamten von diesem nicht mit Antrag geltend gemacht werden. Somit unterscheidet sich der hier abgegebene Verzicht von den in den vorzitierten Gesetzesbestimmungen vorgesehenen Fällen der Dienstfreistellung. Gegen die hier vertretene Rechtsauffassung spricht auch nicht der Umstand, dass die Paragraphen 15, und 59a ff. LDG 1984 Antragsrechte von Landeslehrern auf Dienstfreistellung bei Vorliegen von in diesen Bestimmungen näher genannten Gründen vorsehen. Während nämlich eine Antragstellung nach den zuletzt genannten Bestimmungen eine Entscheidungspflicht der Dienstbehörde auslöst, kann ein - hier vorliegender - Verzicht auf die Dienstleistung des Beamten von diesem nicht mit Antrag geltend gemacht werden. Somit unterscheidet sich der hier abgegebene Verzicht von den in den vorzitierten Gesetzesbestimmungen vorgesehenen Fällen der Dienstfreistellung.

Aus den dargelegten Gründen erweist sich das angefochtene Erkenntnis als mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit belastet. Da sich der Verwaltungsgerichtshof zu einer Entscheidung in der Sache nicht veranlasst sieht, war es gemäß § 42 Abs. 2 Z. 1 VwGG aus diesem Grunde aufzuheben. Aus den dargelegten Gründen erweist sich das angefochtene Erkenntnis als mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit belastet. Da sich der Verwaltungsgerichtshof zu einer Entscheidung in der Sache nicht veranlasst sieht, war es gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG aus diesem Grunde aufzuheben.

Wien, am 25. März 2015

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete Rechtsgrundsätze Verzicht Widerruf VwRallg6/3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2015:RO2014120036.J00

Im RIS seit

22.04.2015

Zuletzt aktualisiert am

21.07.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at